

Statuten des Vereins "Dozierenden-Organisation der HKB" (do.hkb)

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Dozierenden-Organisation der Hochschule der Künste Bern" - in der Folge do.hkb genannt - besteht ein Verein mit Sitz in Bern gemäss den Artikeln 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat zum Zweck:

- a) die Mitwirkung und Mitbestimmung der Dozierenden der Hochschule der Künste Bern - in der Folge HKB genannt - zu sichern und zu fördern
- b) die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der HKB und ihrer Fachbereiche zu vertreten
- c) im Rahmen des Verbandes der Dozierenden der BFH (ProFHesBE) die Kooperation mit den Dozentschaften der übrigen Direktionsbereiche der Berner Fachhochschule (BFH) und anderen Fachverbänden zu fördern sowie
- d) die Kommunikation innerhalb und zwischen den Dozentschaften der Fachbereiche der HKB sicherzustellen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Alle Dozierenden der HKB bzw. ihrer Fachbereiche können Vereinsmitglieder sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 4: Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Fachbereichsversammlungen
- c) der Vorstand
- d) die FachbereichsvertreterInnen
- e) die RevisorInnen

Artikel 5: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie legt die generelle Vereinspolitik fest,
- b) sie wählt den Vorstand,
- c) sie genehmigt die Rechnung und den Geschäftsbericht des Vereins,
- d) sie bestimmt den Mitgliedsbeitrag,
- e) sie bestimmt die Höhe der Entschädigungen für die DozierendenvertreterInnen,
- f) sie kann Mitglieder ausschliessen und
- g) sie wählt die RechnungsrevisorInnen

2. Die GV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die GV zu richten. Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für einen rechtsgültigen Beschluss der GV bedarf es sowohl der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder als auch der einfachen Mehrheit aller anwesenden Fachbereiche. Auf Antrag von 20 Mitgliedern oder eines Fachbereiches an den Vorstand wird die GV innert Monatsfrist einberufen.

Artikel 6: Vorstand

1. Der Vorstand ist die offizielle Vertretung des Lehrkörpers der HKB und ihrer Fachbereiche. Er führt die Geschäfte und vertritt den Verein in allen hochschul-relevanten Fragen nach Aussen. Der Vorstand hat die Befugnis, ohne Rücksprache mit den Vereinsmitgliedern in Verhandlung mit Dritten zu treten, insbeson-

dere mit den Direktionsgremien der HKB, der Berner Fachhochschule sowie den Vertretern des Bundes und des Kantons Bern.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des/der Präsidenten/in und der Stellvertreterin / des Stellvertreters,
- b) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung,
- c) die Rechnungsführung,
- d) Vernehmlassungen im Namen des Vereins sowie
- e) die Delegation von VertreterInnen des Vereins in andere Organisationen und Organe.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, welche durch die FachbereichesvetreterInnen vorgeschlagen werden. Die Fachbereiche sind wie folgt vertreten:

Musik:	3
Gestaltung und Kunst:	1
Theater:	1
Konservierung und Restaurierung:	1

4. Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder von Leitungsgremien der HKB können nicht in den Vorstand gewählt werden.

5. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

Artikel 7: Vorstandspräsident/in

Der Vorstand wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus den Reihen der Vorstandsmitglieder. Der/Die Präsident/in wird für 1 Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Der Vorstand wählt zudem eine/n StellvertreterIn.

Artikel 8: Fachbereichsversammlung

1. Die Fachbereichsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) sie wählt die Fachbereichsvertretung,
- b) sie stellt wenn nötig Anträge an die Generalversammlung,
- c) sie regelt die Informationsstrukturen innerhalb des Fachbereiches und
- d) sie genehmigt den Tätigkeitsbericht der Fachbereichsvertretung.

2. Die Fachbereichsversammlung tritt mindestens ein Mal jährlich oder bei Bedarf zusammen.

Artikel 9: Die Fachbereichsvertretung

Jeder Fachbereich strukturiert seine Dozierendenvertretung selbständig. Bei mehreren Studiengängen innerhalb eines Fachbereiches sollte jeder Studiengang mit mindestens einer / einem Dozierenden darin vertreten sein. Die Aufgaben der Fachbereichsvertretungen sind insbesondere

- a) die regelmässige Information der Mitglieder,
- b) die Vertretung der Interessen der Dozierenden gegenüber der Leitung der einzelnen Fachbereiche und der Studiengänge,
- c) VertreterInnen der Fachbereiche in den Vorstand der DO.HKB vorzuschlagen und
- d) Ansprechpartnerin für die Anliegen der Mitglieder zu sein (Ombudsfunktion)

Die FachbereichsvertreterInnen werden für ihre Tätigkeit aus der Vereinskasse entschädigt.

Artikel 10: Beiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. In Härtefällen wird der Mitgliedsbeitrag auf Antrag an den Vorstand ausgesetzt.

Artikel 11: Verbindlichkeit und Vereinsvermögen

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Nichtmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Artikel 12: Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen bzw. die Auflösung oder Zusammenlegung mit einem anderen Verband oder Verein bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in der Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung der Sachwerte zu enthalten.

Artikel 13: Inkrafttretung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 18. 10. 2004 in Bern genehmigt und – vorbehältlich der juristischen Ueberprüfung - unverzüglich in Kraft gesetzt.

Bern, 18. Oktober 2004

Der Gründungspräsident::

Der / Die Sekretät/in: